

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/178

Betreff: Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		01.08.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Hungen			
Anlage(n): 2023/178 Anlage Stellplatzsatzung 2022 2023/178 Anlage Musterstellplatzsatzung 2023/178 Anlage Musterstellplatzsatzung-erläuterungen 2023/178 Anlage Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätzen für Fahrräder.pdf 2023/178 Anlage GEIG 2023/178 Anlage Stellplatzsatzung Entwurf 09_23			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		01.08.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	29.08.2023	nichtöffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	19.09.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden Neufassung der Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen zuzustimmen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Stellplatzsatzung vom 05.07.2022 aufgehoben.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 17.07.2023 hat der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) über ihren Informationsdienst eine aktualisierte Muster-Stellplatzsatzung für die Kommunen angekündigt und den neugefassten Satzungstext mit Anlage und Erläuterungen in das Mitgliederportal eingestellt. Die Erläuterungen zur neuen Satzung sind in Anlage beigefügt.

Die Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung fand im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bei der neben dem Hessischen Städte- und Gemeindebund auch der Hessische Städtetag und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgewirkt haben, statt.

Anlass für die Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung war in erster Linie das Inkrafttreten des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG), welches Vorgaben macht, inwiefern Stellplätze mit Lade- und Leitungsinfrastrukturen für Elektromobilität auszustatten sind. Da die Stellplatzsatzung in ihrer bisherigen Fassung einen hiervon abweichenden Formulierungsvorschlag für die Forderung von E-Stellplätzen in der Stellplatzsatzung enthielt, war eine Anpassung erforderlich. In § 6 Abs. 2 der Muster-Stellplatzsatzung wurde nun ein klarstellender Hinweis auf die Geltung des GEIG aufgenommen.

Aufgrund der Regelungen in § 52 HBO zu Fahrradabstellplätzen und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen wurde eine eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Muster-Stellplatzsatzung aufgenommen (§ 9 neu – Abstellplätze für Fahrräder). Darüber hinaus wurden mit Blick auf eine bessere Übersichtlichkeit die Hinweise zu den ergänzenden und alternativen Regelungen in der

Stellplatzsatzung neu gefasst. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Muster-Stellplatzsatzung verwiesen.

Besonders hervorzuhebende Änderungsvorschläge sind wie folgt:

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Im Zuge der Neuaufstellung soll auf Anregung des Magistrates der Stadt Hungen § 5 geändert werden.

Für die erste Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Hungen wurde 2021 vom Hessischen Städte- und Gemeindeverbund ebenfalls eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet unter dem § 5 der Stellplatzsatzung, dass die Anwendung des § 52 Abs. 4 S.1 und S. 2 Hessische Bauordnung HBO über die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ausgeschlossen wird.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Hungen am 06.12.2021 und des Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2021 und der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 wurde nach ausführlicher Diskussion beschlossen, dass in der Stellplatzsatzung der Textlaut „§ 5 Die Anwendung des S 52 Abs. 4 S.1 und 2 HBO wird ausgeschlossen“ gestrichen wird und nachfolgender Text aufgenommen wird:

(1) Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können auf Antrag bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach zur Schaffung notwendiger Abstellplätze (Abs. 5) angerechnet.

(2) Über Anträge zur Anwendung dieser Möglichkeit entscheidet der Magistrat.

Seit Inkrafttreten der Satzung am 05.07.2022 wurden mehrfach Anträge an den Magistrat der Stadt Hungen gerichtet und bei folgenden Bauvorhaben KFZ Stellplätze durch Fahrradabstellplätze zugestimmt und satzungsgemäß ersetzt:

- Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE),
Gefordert sind 10 Stellplätze, 2 Stellplätze werden durch 8 Fahrradabstellplätze ersetzt.

- Umbau und Nutzungsänderung des alten Rathauses zu 6 WE, Utphe
Gefordert sind 12 KFZ Stellplätze, 2 Stellplätze werden durch 8 Fahrradabstellplätze ersetzt.

- Neubau eines Wohnhauses mit 3 WE,
Gefordert sind 6 KFZ Stellplätze, 1 Stellplatz wird durch 4 Fahrradabstellplätze ersetzt.

- Umbau und Sanierung des Wohnhauses zu 6 WE,
Gefordert sind 12 KFZ Stellplätze, 3 Stellplätze werden durch 12 Fahrradabstellplätze ersetzt.

Aufgrund der bereits häufig genutzten Möglichkeit PKW-Stellplätze durch Ausweisung von Fahrradabstellplätzen einzusparen, hat der Magistrat angeregt, diesbezüglich eine Änderung der Stellplatzsatzung zur Beratung in die städtischen Gremien zu geben. In § 5 der Stellplatzsatzung soll dann die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 Hessische Bauordnung (HBO) ausgeschlossen werden.

Im gleichen Zug wird im Stellplatzsatzungsentwurf unter § 2 für Fahrradabstellplätze die Herstellungspflicht wiederhergestellt, die in der rechtskräftigen Stellplatzsatzung

ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, da mit in Kraft treten der Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen eine eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Muster-Stellplatzsatzung aufgenommen werden soll.

Anlage zur Stellplatzsatzung

Weiterhin soll in der Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1) unter Nr. 1.8 eine Regelung zur Anzahl der Stellplätze für Appartementwohnungen hinzugefügt werden. Hiermit soll der Entwicklung Rechnung getragen werden, das der zunehmende Bedarf an kleineren Wohnungen insbesondere in den Altortslagen, wo i.d.R. wenig Fläche für Stellplätze zur Verfügung steht, satzungsgemäß geregelt ist.